

Merkblatt Massnahmen bei einer Epidemie oder Pandemie

I. Einleitung

Epidemien oder Pandemien treten unregelmässig und unter Umständen ohne längere Ankündigungsfrist auf. Das Hauptmerkmal ist, dass es sich um ein neuartiges Virus handelt, gegen welches die Bevölkerung nicht immun ist, weshalb es in relativer kurzer Zeit zu einer beunruhigenden Verbreitung kommt.

Eine Epidemie bzw. Pandemie – oft allein schon nur die Angst davor – wirken sich auch auf die Wirtschaft und das ganze soziale Verhalten aus. Aufgrund des aktuellen Coronavirus wird im Folgenden aufgezeigt, welche Fragen sich für einen gastgewerblichen Betrieb unter Umständen primär stellen und welche Massnahmen helfen können.

II. Umgang mit Gästen

Wie soll mit Gästen, die aus einem vom Virus betroffenen Gebiet kommen, umgegangen werden, ohne sie zu stigmatisieren? Folgende Punkte sollten in die Abwägungen einfließen:

Die grosse Mehrzahl der Virusübertragungen geht von Personen mit bestehenden Atemwegssymptomen aus. Es ist deshalb grundsätzlich nicht nötig, sich von Gästen ohne Symptome zu distanzieren (siehe auch [Bundesamt für Gesundheit zum Thema Epidemien](#)). Sehr oft kann aufgrund der Inkubationszeit bereits Entwarnung gegeben werden. Sollten sich nämlich Betroffene aus dem vom Virus betroffenen Gebiet bereits mehr als die Dauer der Inkubationszeit (Durchschnittswert liegt bei etwas mehr als 14 Tagen) in der Schweiz aufhalten, ist keine Ansteckung mehr zu befürchten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Person, deren Heimatland ein betroffenes Gebiet ist, sich kürzlich in einem solchen aufgehalten hat. In der Schweiz leben mehr als zwei Millionen Ausländer, darunter beispielsweise auch 164'000 Personen aus Asien. Schweiz Tourismus legt ferner nahe, sich insbesondere gegenüber Gästen aus China weiterhin respektvoll und herzlich zu verhalten.

Bei Personen, die bereits Erkältungsmerkmale aufweisen (Atembeschwerden, heftiges Husten oder Fieber) sollte individuell nachgefragt werden. Gemäss Bundesamt für Gesundheit ist aber etwa Schnupfen kein primär typisches Symptom der aktuellen Coronaviruserkrankung.

III. Annullationen

Auch in einem Epidemie- oder Pandemiefall haftet ein Gast bei seiner Absage einer Tisch- oder Zimmerreservation vollumfänglich für den entstandenen Schaden. Es gelten ferner die jeweiligen Annullationsbestimmungen. Das gilt unabhängig davon, ob der Gast selber gesund oder krank ist. Im besten Fall ist der Gast diesbezüglich versichert. Umgekehrt trifft den Betrieb eine Schadenersatzpflicht, wenn er den Gast von sich aus ohne wichtigen Grund abweist.

IV. Umgang mit Mitarbeitern

Die vorstehenden Überlegungen gelten auch für Mitarbeitende, die in einem betroffenen Gebiet in den Ferien waren. Wenn der Arbeitgeber möchte, kann er einen solchen Mitarbeiter während einer bestimmten Zeit freistellen (um quasi absolut sicher zu gehen, dass keine Ansteckungsgefahr besteht). Bei einer Freistellung verzichtet der Arbeitgeber aber natürlich auf die Arbeit des Mitarbeiters, wobei die Lohnzahlungspflicht bestehen bleibt (Art. 324 OR).

V. Weitere Informationen

Bundesamt für Gesundheit: [„Pandemieplan: Handbuch für die betriebliche Vorbereitung“](#)

Infoline zum Coronavirus: www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html (Spezialinformationen für das Gastgewerbe in der Rubrik Dokumente).

VI. Der 8-Punkte-Massnahmeplan zum Schutz von Mitarbeitern und Gästen

1. **Besonders wichtig: Regelmässiges und häufiges Händewaschen mit Seife** (immer auch gleich zu Beginn des Arbeitseinsatzes). Selbstverständlich sind die Hände zudem immer auch vor der Zubereitung von Speisen zu waschen.
2. Beim Niesen oder Husten sollte ein Taschentuch verwendet werden. Anschliessend sind die Hände zu waschen. Wer kein Taschentuch zur Hand hat, soll in die Armbeuge niesen oder husten.
3. Oft benützte Oberflächen (z.B. Türklinken) sind mehrmals pro Tag zu reinigen. Tisch- und Stuhlflächen sollten nach jedem Gast gereinigt werden.
4. Dem Reinigungspersonal sollen Wegwerfhandschuhe zur Verfügung gestellt werden.
5. Bei stärkerem Auftreten einer Epidemie oder Pandemie kann zu anderen Personen ein grösserer Abstand eingehalten werden. Ferner können etwa Tische und Stühle in weiteren Abständen platziert werden.
6. In einem fortgeschrittenen Epidemie-/Pandemiestadium können die Mitarbeiter mit Hygienemasken ausgerüstet werden.
7. Mitarbeiter mit Symptomen haben umgehend den Arbeitgeber zu orientieren, welcher sodann über die Weiterbeschäftigung entscheidet. Im Krankheitsfall sollten die Mitarbeiter bis einen Tag nach Abklingen der Krankheit zu Hause bleiben.
8. Generell sollen die Empfehlungen des BAG sowie allfällige behördliche Anweisungen beachtet werden.

Dieses Merkblatt wird bei relevanter Veränderung der Sachlage aktualisiert. Auf der GastroSuisse-Website sind jeweils die aktuelle Fassung sowie zusätzliche Informationen aufgeschaltet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen, Hilfsmittel und Merkblätter des Rechtsdienstes sind auf der Website von GastroSuisse www.gastrosuisse.ch/an-gebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/ aufgeschaltet.

Telefonische Auskünfte zu rechtlichen Fragen rund um das Gastgewerbe erhalten **Mitglieder von GastroSuisse** in der unentgeltlichen Rechtsberatung, jeweils von Montag bis Donnerstag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter:

Telefon 0848 377 111, Fax 0848 377 112 oder E-Mail info@gastrosuisse.ch

Dieses Merkblatt wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch sind die Aussagen generell und ersetzen nie eine Beratung im Einzelfall.

© Rechtsdienst GastroSuisse, Februar 2020